



Der Bürgermeister

Marl, 16.11.2017

Zentraler Betriebshof -  
Allgemeine Verwaltung und Finanzen

(zuständiges Fachamt)

**Sitzungsvorlage Nr. 2017/0431**  
**Bezugsvorlage Nr.**

## Öffentliche Sitzung

## Beschlussvorlage

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr</b>	<b>05.12.2017</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<b>12.12.2017</b>
<b>Rat</b>	<b>14.12.2017</b>

**Betreff:** Beschlussfassung der Straßenreinigungsgebühren 2018  
4. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2013 mit  
Wirkung zum 01.01.2018

### Anlagen

Anlage 1: Zusammenstellung der durch Gebühren zu deckenden Kosten

Anlage 2: Satzung zur 4. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom  
16.12.2013

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>  <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt  <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe  <input checked="" type="checkbox"/> <b>pflichtige Aufgabe</b> <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen:</b>  <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

## Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsermittlung für 2018 und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 **mit Wirkung zum 01.01.2018.**

### Sachverhalt

#### 1. Gebührenbedarf (in 2018 durch Gebühren zu deckende Kosten)

Die gebührenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ ist ein Teilbetrieb des Zentralen Betriebshofes, der als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) geführt wird. Neben den Aufgaben der Straßenreinigung erfolgt u.a. auch der Winterdienst, der nicht über Gebühren finanziert wird.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2018 ist das Ergebnis der Kostenrechnung 2016, die Gebührenbedarfsberechnung 2017 sowie die zu erwartenden Kostenentwicklungen im Jahr 2018. Die vollständige Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) ist als **Anlage 1** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Die für 2018 kalkulierten Gesamtkosten (2.043 T€) liegen 53 T€ (+ 2,6 %) über den für das Jahr 2017 prognostizierten Kosten (1.990 T€). Dieser Anstieg der Kosten ist u.a. auf eine Steigung der Personalkosten (+ 36 T€) und der kalkulatorischen Kosten (+ 17 T€) zurückzuführen. Erhöhte Personalkosten sind durch vermehrten Einsatz von Mitarbeiter aus anderen Teilbereichen anzusetzen. Größere Investitionen sind für den Winterdienst vorgesehen.

Nach Abzug der Kostenanteile für

- den Winterdienst 424 T€ (Ansatz 2017: 528 T€)
- Reinigung der Märkte 33 T€ (Ansatz 2017: 33 T€)
- für die gegenüber anderen Teilbetrieben und Dritten erbrachten Leistungen 101 T€ (Ansatz 2017: 49 T€) und
- Kosten im Rahmen allgemeiner Stadtbildpflege 94 T€ (Ansatz 2017: 82 T€)

verbleiben **1.391 T€**, die durch Gebühren zu decken sind.  
(Gebührenberechnung 2017: 1.298 T€)

Der Anstieg von 93 T€ (+7,1 %) ist darauf zurückzuführen, dass niedrigere Kosten für den Winterdienst in Abzug gebracht wurden. In den vergangenen Jahren mußte aufgrund der milden Wintermonate die Straßenreinigung nur an wenigen Tagen eingestellt und stattdessen die Winterwartung der Straßen durchgeführt werden.

## 2. Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage

Stand zum 01.01.2017	-6.747 €
in 2017 vorgesehene Rücklagenentnahme	-9.342 €
<b>es verbleiben</b>	<b>-16.089 €</b>

Die zu deckenden Kosten von 1.391 T€ können aufgrund des vorhandenen Fehlbetrages von -16.089 € in der Gebührenaussgleichsrücklage nicht reduziert werden. Dieser Betrag wird gem. § 6 Abs.2 KAG innerhalb der nächsten 4 Jahre ausgeglichen. Im Jahr 2018 wird ein Betrag von 5.363€ in die Kalkulation eingestellt, so dass sich der Gebührenbedarf erhöht.

## 3. Gebühreneinheiten

Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach der Länge der Straßenfront, der wöchentlichen Reinigungsintervalle sowie der unterschiedlichen Nutzung der Straßen durch die Allgemeinheit (eingeteilt in Reinigungsklassen):

Straßen mit der Reinigungsklasse		Frontmeter	wöch. Reinig.	Veranl. meter
Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1.1	173.609	1	173.609
	1.2	20.407	2	40.814
	<b>1</b>	<b>194.016</b>		<b>214.423</b>
Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen	2.1	31.886	1	31.886
	2.2	47.840	2	95.680
	<b>2</b>	<b>79.726</b>		<b>127.566</b>
Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen	3.1	139	1	139
	3.2	437	2	874
	3.3	3.856	3	11.568
	<b>3</b>	<b>4.432</b>		<b>12.581</b>
Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt	4.1	0	1	0
	4.2	58	2	116
	4.3	1.956	3	5.868
	<b>4</b>	<b>2.014</b>		<b>5.984</b>
Fußläufige Geschäftsstraßen				
	<b>5.3</b>	<b>432</b>	<b>3</b>	<b>1.296</b>
<b>Gesamt:</b>		<b>280.620</b>		<b>361.850</b>

#### 4. Gebührenberechnung

Den für 2018 prognostizierten Kosten der Straßenreinigung ist die Summe der Veranlagungsmeter gegenüberzustellen:

Berechnung der Kosten je Veranlagungsmeter	Gebührenberechnung		Ergebnis
	2018	2017	2016
	EURO	EURO	EURO
<b>Gesamtkosten des Gebührenhaushaltes</b>	<b>1.391.215</b>	<b>1.298.074</b>	<b>1.315.004</b>
Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren	5.363	-9.342	-118.650
<b>durch Gebühren zu decken</b>	<b>1.396.578</b>	<b>1.288.732</b>	<b>1.196.354</b>
Veranlagungsmeter insgesamt	361.850	360.761	360.850
<b>Kosten je Veranlagungsmeter (unter Einbeziehung von Über-/Unterdeckungen aus VJ)</b>	<b>3,86</b>	<b>3,57</b>	<b>3,31</b>
<u>nachrichtlich</u> Kosten je Veranlagungsmeter ( ohne Berücksichtigung von Über-/Unterdeckungen aus VJ)	3,84	3,59	3,64

Der Gebührenzahler hat je nach Reinigungsklasse nur einen bestimmten Prozentanteil der Kosten je Veranlagungsmeter zu tragen, da auch ein Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung der Straßen besteht. Der auf die Allgemeinheit entfallende Anteil ist vom allgemeinen Haushalt zu tragen (sog. städtischer Anteil).

Gebührenberechnung	Anteil Gebühren- zahler	Gebühren 2018 %-Anteil x Kosten je Kehrmeter 3,860 € (= 100 %)	Gebühren 2017	Abweichung 2017 / 2018
<b>Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen</b>	92,5%	<b>3,57 €</b>	3,30 €	0,27 €
<b>Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen</b>	75,0%	<b>2,90 €</b>	2,68 €	0,22 €
<b>Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen</b>	55,0%	<b>2,13 €</b>	1,97 €	0,16 €
<b>Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt</b>	55,0%	<b>2,13 €</b>	1,97 €	0,16 €
<b>Fußläufige Geschäftsstraßen</b>	92,5%	<b>3,57 €</b>	3,30 €	0,27 €

Die nach dem Frontmetermaßstab berechneten Straßenreinigungsgebühren liegen in den meisten Fällen zwischen 25,00 € und 50,00 €, so dass sich aus der errechneten Erhöhung für die meisten Grundstückseigentümer eine jährliche Mehrbelastung von weniger als 4,50 € ergibt.

Unter Zugrundelegung der oben für die jeweiligen Reinigungsklassen aufgeführten Veranlagungsmeter ergeben sich bei den kalkulierten Gebührensätzen Gebühreneinnahmen von rd. 1.179 T€. Zu den in 2018 zu deckenden Kosten 1.396 T€ ergibt sich danach eine Differenz von 217 T€ (2017: 201 T€), die vom allgemeinen Haushalt als sog. städtischer Anteil zu tragen ist.

Die oben aufgeführten Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sind in die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 4. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2013 eingeflossen.

Aufgrund einer aktuellen Rechtsprechung im Straßenreinigungsrecht zur Veranlagung von Stichstraßen/-wegen, werden im § 3 Abs.3 die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.